

gen oder Verletzen. Quälen ist eine fortwährende Einwirkung, z. B. durch ungenügende Versorgung mit Trinkwasser.

3. Zu berücksichtigen ist die **Rechtmäßigkeit des Tierexperiments** im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, wobei selbstverständlich die allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit Tieren Beachtung finden müssen. Rechtmäßig ist außerdem die Vernichtung von Tieren, die für den Menschen unmittelbar oder mittelbar schädlich werden können. Allerdings dürfen auch hierbei dem Tier keine unnötigen Leiden und Qualen zugefügt werden.

4. Die Straftat kann nur vorsätzlich begangen werden, wobei der **Vorsatz** die im Tatbestand bezeichneten Auswirkungen mit umfassen muß.

5. Nach § 43 kann ausnahmsweise auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr erkannt werden, wenn der Täter die Mißhandlung von Tieren mehrfach begangen hat.

Tateinheit mit § 168 ist möglich.

In anderen Fällen kann eine Ordnungswidrigkeit wegen Mißhandlung von Tieren gemäß § 9 OWVO vorliegen.